

Hausarbeit im Grundkurs Strafrecht I

stud. iur. Sirin Al Hakim, 14 Punkte

Die Hausarbeit ist in der Veranstaltung Grundkurs Strafrecht I im Wintersemester 2017/2018 an der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover gestellt worden. Herzlicher Dank gebührt Dr. Manuel Ladiges, der sich mit der Veröffentlichung des Sachverhalts einverstanden erklärt hat.

Teil 1: A will dem D eine Lehre erteilen, da D ihm seine Freundin ausgespannt hat. A kommt auf die Idee, den D zur Mittagszeit, wenn Ds Mitarbeiter Pause machen, in seiner Autotuning-Werkstatt zu überfallen und einzuschüchtern. Zusätzlich will er noch Ds Firmen-PC, auf dem sämtliche Kundendaten und wichtige geschäftliche Informationen gespeichert sind, zerstören. Zur Absicherung seines Plans gewinnt A den B, der auf dem Gehweg vor der Werkstatt warten und A informieren soll, falls Mitarbeiter des D wider Erwarten früher von der Mittagspause zurückkehren. A stürmt in das Büro des D, schlägt dem D die Faust ins Gesicht, schwingt dann einen Hammer und brüllt zu D: „Leg dich mit dem Gesicht auf den Boden, rühr' dich nicht und zähl' langsam bis 100, sonst zertrümmere ich dein Gesicht!“ D ist völlig verängstigt und kommt den Forderungen von A nach. Währenddessen zerschlägt A den PC mit dem Hammer in viele Einzelteile und läuft dann gemeinsam mit B, der draußen aufgepasst hatte, vom Tatort weg. Durch den Faustschlag erleidet D ein schmerhaftes Veilchen.

Prüfen Sie gutachterlich die Strafbarkeit des A nach dem StGB!

Teil 2: Auf dem Heimweg ruft B sich das Taxi des befreundeten Taxifahrers T. T erscheint, ist aber mittlerweile sichtlich genervt davon, dass B seit Monaten sein Taxi gerufen hatte, um sich auf Ts Kosten durch die Gegend kutschieren zu lassen. B verspricht T nun hoch und heilig, dass er ihn unverzüglich in voller Höhe bezahlen werde, wenn er zu Hause ist, da er dort einen größeren Bargeldbetrag habe. T fährt B im Glauben an dieses Versprechen nach Hause und parkt das Taxi vor Bs Haus. Nun rückt B mit der Wahrheit raus und erklärt T, dass er leider doch kein Geld hat. Jetzt hat T die Ausflüchte des B endgültig satt und sagt: „Entweder du zahlst endlich deine Schulden oder ich fahre dich zur Polizei, die sich um einen Betrüger wie dich kümmern wird!“ B gerät unter diesem Druck in einen affektiven Erregungszustand, zieht ein Küchenmesser (Länge 6 cm), das er immer dabei hat, um seinen Willen durchzusetzen, und sticht mehrfach auf den völlig überraschten T ein, da er Angst vor der Polizei hat. Hierbei nimmt er dessen Tod billigend in Kauf. T stirbt wenig später, da ein Messerstich eine wichtige Arterie verletzt hat.

Der Taxifahrer F sieht, wie B blutverschmiert aus dem Taxi steigt und wegläuft. F geht zutreffend davon aus, dass B seinen Kollegen angegriffen hat. F fährt hinter B her, der schnell in einen Park läuft, damit F ihm nicht mit dem Taxi folgen kann. F ist jedoch ein guter Läufer und hat B etwas später zu Fuß eingeholt. F gelingt es, B am Arm zu packen und ruft: „Halt, du Verbrecher!“ Nachdem F die Polizei gerufen und B etwa zwei Minuten festgehalten hat, erinnert sich B an sein Küchenmesser. B sticht es dem F – ohne Tötungsvorsatz – in den Nacken und verletzt F erheblich. Bevor B noch einmal zustechen kann,entreißt F geistesgegenwärtig einem dabeistehenden älteren Herrn den Spazierstock und schlägt B damit mit voller Kraft auf die Schulter. B lässt das Messer fallen und wird dann von der ein-treffenden Polizei festgenommen. Durch Fs Schlag zerbricht der Spazierstock (Wert EUR 100,-). Dabei war F klar, dass es durch den heftigen Schlag zu einer solchen Konsequenz kommen könnte.

Prüfen Sie gutachterlich die Strafbarkeit von B und F nach dem StGB!

Bearbeitervermerk (für beide Teile): Versuchte Delikte, § 185 StGB, § 242 StGB, § 263 StGB und § 316a StGB sind nicht zu prüfen, ggf. erforderliche Strafanträge sind gestellt.

GUTACHTERLICHE LÖSUNG

Tatkomplex 1: Teil 1

A könnte sich gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 3¹ wegen gefährlicher Körperverletzung, gem. § 240 Abs. 1, 2 wegen Nötigung, gem. § 303b Abs. 1 Nrn. 1, 3, Abs. 2 wegen Computersabotage sowie wegen Hausfriedensbruchs gem. § 123 Abs. 1 strafbar gemacht haben.

A. Strafbarkeit des A wegen Hausfriedensbruch

A könnte sich gem. § 123 Abs. 1 Var. 1 wegen Hausfriedensbruchs strafbar gemacht haben, indem er in das Büro des D gestürmt ist.

I. Tatbestand

A müsste objektiv und subjektiv tatbestandsmäßig gehandelt haben.

1. Objektiver Tatbestand

Der objektive Tatbestand müsste erfüllt sein.

a) Tatobjekt

A müsste in einen Geschäftsraum eingedrungen sein. Jener ist ein Raum, der seiner Bestimmung nach dem Betreiben gewerblicher, wissenschaftlicher oder ähnlicher Tätigkeiten dient.² Das Büro des D ist ein abgeschlossener Raum, der zum Betreiben gewerblicher oder ähnlicher Tätigkeiten dient. Ein Geschäftsraum liegt somit vor.

b) Tathandlung

A müsste in Ds Büro eingedrungen sein. Eindringen bedeutet das körperliche Betreten gegen den Willen des Berechtigten.³ A stürmt ohne Vorwarnung in Ds Büro. D hatte diesem zuvor nicht eingewilligt. Demnach hat A ohne den Willen Ds dessen Geschäftsraum betreten.

2. Subjektiver Tatbestand

A müsste vorsätzlich gehandelt haben. Vorsatz bedeutet das Wissen und Wollen der Merkmale des objektiven Tatbestandes.⁴ A wollte das Büro des D stürmen. Er hat es geplant, um D eine Lehre zu erteilen. A handelte somit vorsätzlich. Der subjektive Tatbestand ist erfüllt.

II. Rechtswidrigkeit

A müsste rechtswidrig gehandelt haben. Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich. Folglich handelte A rechtswidrig.

III. Schuld

A müsste schuldhaft gehandelt haben. Schuldausschlusss- oder Entschuldigungsgründe sind nicht ersichtlich. A handelte schuldhaft.

IV. Strafantrag § 123 Abs. 2

Erforderliche Strafanträge gelten als gestellt.

V. Ergebnis

A hat sich wegen Hausfriedensbruch gem. § 123 Abs. 1 Var. 1 strafbar gemacht, indem er in Ds Büro hineingestürmt ist, ohne dessen Erlaubnis.

B. Strafbarkeit des A wegen gefährlicher Körperverletzung

A könnte sich gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2, Nrn. 3, 4 wegen gefährlicher Körperverletzung strafbar gemacht haben, indem er Ds Büro stürmte, ihm mit der Faust in dessen Gesicht schlug und B zur Absicherung seines Planes als Aufsicht nutzte.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Grundtatbestand gem. § 223 Abs. 1

Es müsste zunächst der Grundtatbestand erfüllt sein.

a) Körperlische Misshandlung

A könnte D körperlich misshandelt haben. Eine körperliche Misshandlung ist eine üble, unangemessene Handlung, durch die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird.⁵ Der Faustschlag des A in das Gesicht Ds stellt eine üble und unangemessene Behandlung dar, durch die D mit einem schmerzhaften Veilchen verletzt wird. Das körperliche Wohlbefinden Ds wird dadurch nicht nur unerheblich beeinträchtigt. Folglich liegt eine körperliche Misshandlung vor.

¹ Alle §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des StGB.

² OLG Köln NJW 1982, 2740 (2740); Eisele, Strafrecht Besonderer Teil I, 4. Aufl. 2017, Rn. 662.

³ OLG Jena NJW 2006, 1892 (1892); Kindhäuser, Strafrecht Besonderer Teil I, 8. Aufl. 2017, § 33 Rn. 13.

⁴ Krey/Esser, Deutsches Strafrecht Allgemeiner Teil, 6. Aufl. 2016, § 12 Rn. 377.

⁵ Rengier, Strafrecht Besonderer Teil II, 18. Aufl. 2017, § 13 Rn. 7.

bb) Gesundheitsschädigung

A könnte D an seiner Gesundheit geschädigt haben. Gesundheitsschädigung ist das Hervorrufen oder Steigern eines pathologischen, vom Normalzustand abweichenden Zustandes.⁶ Ein schmerhaftes Veilchen stellt einen vom Normalzustand abweichenden Zustand dar. Diesen hat A hervorgerufen. Eine Gesundheitsschädigung liegt somit vor.

cc) Kausalität

Die Handlung As müsste auch kausal für den Taterfolg sein. Nach der Äquivalenztheorie ist jede Bedingung kausal, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiele.⁷ Hätte A mit der Faust nicht in Ds Gesicht geschlagen, hätte D kein schmerhaftes Veilchen. As Handlung ist somit kausal für den Erfolg.

dd) Objektive Zurechnung

Der Erfolg müsste A auch objektiv zurechenbar sein. Objektiv zurechenbar ist ein Erfolg dann, wenn der Täter eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen hat und diese sich im tatbestandsmäßigen Erfolg realisiert hat.⁸ A hat durch seine Handlung eine rechtlich missbilligte Gefahr der Verletzung eines anderen Menschen geschaffen. Diese hat sich auch im konkreten Erfolg, dem schmerhaften Veilchen des D, realisiert. Der Erfolg ist dem A folglich objektiv zurechenbar.

b) Qualifikation gem. § 224 Abs. 1

aa) Hinterlistiger Überfall, gem. § 224 Abs. 1 Nr. 3

A könnte D mittels eines hinterlistigen Überfalls körperlich verletzt haben. Jener bezeichnet einen für das Opfer überraschenden und unerwarteten Angriff.⁹ Dieser ist, nach ständiger Rspr. des BGH, nicht schon dann hinterlistig, wenn der Täter für den Angriff das Überraschungsmoment ausnutzt.¹⁰ Hinterlist setzt vielmehr voraus, dass der Täter planmäßig in einer auf Verdeckung seiner wahren Absicht gerichteten Weise vorgeht, um dem Opfer so die Abwehr des nicht erwarteten Angriffs zu erschweren und

⁶ Wessels/Hettinger/Engländer, Strafrecht Besonderer Teil 1, 41. Aufl. 2017, Rn. 281.

⁷ Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht Allgemeiner Teil, 47. Aufl. 2017, Rn. 218.

⁸ Kühl, Strafrecht Allgemeiner Teil, 8. Aufl. 2017, § 4 Rn. 43; Wessels et al., StrafR AT (Fn. 7), Rn. 251.

⁹ Rengier, StrafR BT II (Fn. 5), § 14 Rn. 44.

¹⁰ BGH NStZ-RR 2009, 77 (77); Eschelbach in: v. Heintschel-Heinegg, Beck'scher Online Kommentar StGB, 37. Edition 2018, § 224 Rn. 35.

¹¹ BGH NStZ 2012, 698 (698); Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, 65. Aufl. 2018, § 224 Rn. 22.

¹² Rengier, StrafR BT II (Fn. 5), § 14 Rn. 46.

¹³ Paeffgen/Böse in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, Strafgesetzbuch, Bd. 1, 5. Aufl. 2017, § 224 Rn. 24; Schroth, Zentrale Interpretationsprobleme des 6. Strafrechtsreformgesetzes, NJW 1998, 2861 (2862).

¹⁴ Krey/Esser, Deutsches StrafR AT (Fn. 4), Rn. 941.

¹⁵ Hardtung in: Joecks/Miebach, Münchener Kommentar zum StGB/Bd. 4, 3. Aufl. 2017, § 224 Rn. 35; Hörnle, Die wichtigsten Änderungen des Besonderen Teils des StGB durch das 6. Gesetz zur Reform des Strafrechts, JURA 1998, 178 (178).

¹⁶ BGH NStZ-RR 2009, 10 (10); BGH NJW 2002, 3788 (3789).

eine Vorbereitung auf die Verteidigung auszuschließen.¹¹ A stürmt in Ds Büro. Dieser weiß nichts von dem Angriff, jener ist somit unerwartet. Indem A den Überfall in die Mittagspause legt und B beauftragt ihn zu informieren, falls Mitarbeiter des D kommen sollten, plant er seinen Angriff und erschwert D die Abwehr. A schließt so eine mögliche Vorbereitung auf eine Verteidigung für D aus. Ein hinterlistiger Überfall liegt somit vor.

bb) Gemeinschaftlich, § 224 Abs. 1 Nr.

A könnte D mit einem anderen Beteiligtem, dem B, gemeinschaftlich körperlich verletzt haben. Dies ist der Fall, wenn mindestens zwei Personen einverständlich zusammenwirken und dem Opfer im Tatortbereich unmittelbar gegenüberstehen.¹² Fraglich ist, was unter dem Begriff gemeinschaftlich i.S.d. § 224 Abs. 1 Nr. 4 zu verstehen ist.

(a) Eine Ansicht

Nach einer Ansicht wird unter dem Tatbestandsmerkmal gemeinschaftlich verlangt, dass beide Beteiligten mittäterschaftlich handeln müssen.¹³ Mittäterschaft nach § 25 Abs. 2 verlangt, dass mindestens zwei Täter eine Tat gemeinsam begehen, das Opfer verletzen oder dies zumindest versuchen und sich auch zusammen am Tatort befinden. Beide sind gleichsam an der Tat beteiligt und stehen auf gleicher Ebene.¹⁴ Vorliegend hat B nur aufgepasst, dass keine Mitarbeiter kommen, während A den D im Büro körperlich verletzt hat. A und B sind somit nicht gleichsam an der Tat beteiligt. Nach dieser Ansicht liegt folglich keine gemeinschaftlich begangene Körperverletzung vor.

(b) Andere Ansicht

Die h.M. vertritt, dass unter der gemeinschaftlichen Körperverletzung kein mittäterschaftliches Handeln notwendig sei, sondern lediglich ein Zusammenwirken eines Teilnehmers und des Täters am Tatort.¹⁵ Fraglich ist jedoch, was unter dem Zusammenwirken zu verstehen ist. Der BGH hat die Beschränkung gemeinschaftlicher Begehung auf mittäterschaftliche Begehung aufgehoben.¹⁶ Demnach

soll eine Begehung mittels Zusammenwirkens eines Täters und eines Gehilfen ausreichen, wenn der Gehilfe am Tatort anwesend ist und durch seine Hilfe die Tragweite der Körperverletzung des Täters bewusst so verstärkt, dass sie dazu förderlich ist, die Lage des Opfers zu verschlechtern.¹⁷ B könnte hier als Gehilfe agiert haben. Nach § 27 Abs. 1 ist ein Gehilfe, wer dem Täter untergeordnet Hilfe geleistet hat und ihn bei der vorsätzlich begangenen Tat vor Ort unterstützt.¹⁸ B hat vor der Werkstatt für A aufgepasst und war bereit diesen zu informieren, wenn Mitarbeiter des D auftauchen sollten. B hat dem A Hilfe geleistet und vor Ort unterstützt. B hat auch dazu beigetragen, dass D keine Unterstützung durch Mitarbeiter bekommen kann. B hat mithin die Lage Ds verschlechtert, sodass B als Gehilfe agiert hat. Somit liegt eine gemeinschaftlich begangene Körperverletzung durch A und B vor.

(c) Streitentscheid/ Stellungnahme

Die Ansichten führen zu unterschiedlichen Ergebnissen, der Streit ist zu entscheiden. Gegen die erste Ansicht spricht, dass das Merkmal „gemeinschaftlich“ nicht für Mittäterschaft spricht.¹⁹ Es bezieht sich ausschließlich auf die Notwendigkeit eines einstimmigen Zusammenwirkens des Täters samt eines Beteiligten am Tatort.²⁰ Für die zweite Ansicht spricht auch, dass nach der Legaldefinition des § 28 Abs. 2 Beteiligte auch bloße Teilnehmer sind. Folglich ist der h.M., der zweiten Ansicht, zu folgen, sodass eine gemeinschaftlich begangene gefährliche Körperverletzung durch A und B i.S.d. § 224 Abs. 1 Nr. 4 vorliegt.

2. Subjektiver Tatbestand

A müsste vorsätzlich gehandelt haben. A wollte D mit der Faust ins Gesicht schlagen und nahm dabei eine Verletzung, das Veilchen, billigend in Kauf. Folglich handelte er vorsätzlich bezüglich der kausalen und objektiv zurechenbaren Herbeiführung der Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1. A müsste auch vorsätzlich bezüglich des hinterlistigen Überfalls gehandelt haben. A wollte den D bewusst überfallen und einschüchtern. Er nutzte außerdem die Mittagspause, in der D alleine im Büro ist. Er hat D durch das Aufstellen Bs auch die Abwehrmöglichkeiten erschwert, somit handelte er vorsätzlich. Weiterhin müsste A vorsätzlich bezüglich der gemeinschaftlich begangenen Körperverletzung gehandelt haben. Dass D durch die

Hilfe Bs als Aufpasser eine verringerte Abwehrmöglichkeit hat, ist A bewusst, er stellt den B mit der Absicht der Absicherung seines Planes auf. Er handelte auch vorsätzlich bezüglich der Voraussetzungen von § 224 Abs. 1 Nrn. 3, 4.

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich. A handelte rechtswidrig.

III. Schuld

Es sind keine Entschuldigungs- und Schuldausschlissgründe ersichtlich. A handelte mithin schuldhaft.

IV. Ergebnis

A hat sich gem. § 224 Abs. 1 Nrn. 3, 4 wegen gefährlicher Körperverletzung mittels eines hinterlistigen Überfalls, indem er wider Erwarten des D in dessen Büro stürmte und ihm mit der Faust in sein Gesicht schlug und dieser ein schmerhaftes Veilchen erlitt, und wegen Begehung der gefährlichen Körperverletzung mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich, indem A B als Gehilfe hinzuzog, strafbar gemacht.

C. Strafbarkeit des A wegen Nötigung des D

A könnte sich gem. § 240 Abs. 1 wegen Nötigung strafbar gemacht haben, indem er B drohte, sich auf den Boden zu legen, und dass er bei Nichterfolgen dieser Anweisungen sein Gesicht zertrümmern werde.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

Um den objektiven Tatbestand zu erfüllen müsste A durch ein geeignetes Nötigungsmittel den Nötigungserfolg kausal bewirkt haben.

a) Nötigungsmittel

A müsste entweder Gewalt angewendet oder mit einem empfindlichen Übel gedroht haben.

aa) Nötigung mit Gewalt

A könnte D mit Gewalt genötigt haben. Jene liegt nach enger Auslegung des Gewaltbegriffs vor, wenn wegen einer körperlichen Kraftentfaltung psychischer oder körperlicher Zwang ausgeübt wird, welcher sich aber körperlich

¹⁷ Hardtung, Die Körperverletzungsdelikte, JuS 2008, 960 (965); Krey/Hellmann/Heinrich, Strafrecht Besonderer Teil, Band 1, 16. Aufl. 2015, Rn. 269.

¹⁸ Freund, Strafrecht Allgemeiner Teil – Personale Straftatlehre, 2. Aufl. 2008, § 10 Rn. 135.

¹⁹ Krey et al., StrafR BT, Bd. 1 (Fn. 17), Rn. 264.

²⁰ BGH NJW 2002, 3788 (3789); Hardtung in: Joecks/Miebach, MüKo StGB (Fn. 15), § 224 Rn. 35.

auswirken muss.²¹ A droht D zum Zeitpunkt der Nötigung und wendet keine Gewalt an. Gewalt liegt hier nicht vor.

bb) Drohung mit einem empfindlichen Übel

A könnte dem D mit einem empfindlichen Übel gedroht haben. Drohung ist das Inaussichtstellen eines künftigen Übels, auf dessen Eintritt der Drohende Einfluss hat oder zu haben glaubt.²² Empfindlich ist ein Übel, wenn der in Aussicht gestellte Nachteil von solcher Erheblichkeit ist, dass seine Ankündigung geeignet ist, das bezweckte Verhalten zu veranlassen.²³ Durch die Äußerung As scheint D, er müsse den Anweisungen Bs folgen. D befürchtet, er könne den Eintritt des Übels, dem Zertrümmern seines Gesichts, mit dem Verfolgen der Anweisungen As beeinflussen. Die Ankündigung As war somit geeignet, um B das gewünschte Verhalten ausführen zu lassen. Eine Drohung mit einem empfindlichen Übel liegt mithin vor.

b) Nötigungserfolg

Es müsste außerdem ein Nötigungserfolg eingetreten sein. Dieser umfasst jedes Tun, Dulden und Unterlassen des Ge-nötigten.²⁴ Vorliegend wurde D angeordnet, sich auf den Boden zu legen und bis 100 zu zählen. Somit liegt ein Nötigungserfolg zu einem aktiven Handeln vor.

c) Nötigungsspezifischer Zusammenhang

Weiterhin müssten Nötigungsmittel und -erfolg in kausalem Zusammenhang stehen. Hätte A dem D nicht gedroht, hätte D sich nicht auf den Boden gelegt und bis 100 gezählt. Das Verhalten Ds ist die spezifische Folge der Drohung. Ein Kausalzusammenhang liegt mithin vor.

2. Subjektiver Tatbestand

A müsste vorsätzlich gehandelt haben. A wollte D mit seiner Drohung einschüchtern und dessen Werkstatt überfallen, er hielt dies auch für möglich. Folglich liegt Vorsatz vor.

II. Rechtswidrigkeit

1. Nichteingreifen von Rechtfertigungsgründen

Die Tat des A müsste auch rechtswidrig sein. Allgemeine Rechtsfertigungsgründe sind vorliegend nicht ersichtlich.

²¹ BVerfG NJW 2007, 1669 (1670).

²² Kindhäuser, StrafR BT I (Fn. 3), § 13 Rn. 14; Küpper/Börner, Strafrecht Besonderer Teil 1, 4. Aufl. 2017, § 3 Rn. 51.

²³ BGH NStZ 1982, 287 (287); Wessels et al., StrafR BT 1 (Fn. 6), Rn. 454.

²⁴ Kindhäuser, StrafR BT I (Fn. 3), § 13 Rn. 27.

²⁵ BGH NJW 1962, 1923 (1924); BGH NJW 2014, 401 (403); Rengier, StrafR BT II (Fn. 5), § 23 Rn. 60.

²⁶ Kindhäuser, StrafR BT I (Fn. 3), § 13 Rn. 34; Rengier, Strafrecht Besonderer Teil I, 19. Aufl. 2017, § 26 Rn. 12.

²⁷ Hecker in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch Kommentar, 29. Aufl. 2014, § 303b Rn. 3.

2. Verwerflichkeit gem. § 240 Abs. 2

A müsst verwerflich i.S.d. § 240 Abs. 2 gehandelt haben. Rechtlich verwerflich ist, was sozial unerträglich und wegen seines grob anstößigen Charakters sozialethisch in besonders hohem Maße zu missbilligen ist.²⁵ Hierbei ist auf das Nötigungsmittel, den Nötigungszweck oder die jeweilige Zweck-Mittel-Relation abzustellen. Das Nötigungsmittel könnte verwerflich sein. Das Androhen von Gewalt ist sozialethisch nicht zu billigen und steht in der Verbindung mit einer Bedingung unter Strafe.²⁶ Folglich ist das angewandte Mittel bereits verwerflich. Die Handlung des A ist mithin rechtswidrig.

III. Schuld

Es sind keine Entschuldigungs- und Schuldausschlissgründe ersichtlich. A handelte mithin schuldhaft.

IV. Ergebnis

A hat sich somit gem. § 240 Abs. 1 wegen Nötigung strafbar gemacht, indem er D befahl, sich auf den Boden zu legen und bis 100 zu zählen.

D. Strafbarkeit des A wegen Computersabotage

A könnte sich wegen Computersabotage gem. § 303b Abs. 1 Nrn. 1, 3, Abs. 2 strafbar gemacht haben, indem er Ds Firmen-PC samt Kundendaten und wichtiger geschäftlicher Informationen zerschlagen hat.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Grundtatbestand gem. § 303b Abs. 1 Nrn. 1, 3

aa) Tatobjekt: Datenverarbeitung von wesentlicher Bedeutung

Bei dem Firmen-PC müsste es sich um eine Datenverarbeitung handeln, die für einen anderen von wesentlicher Bedeutung ist. Datenverarbeitung umfasst den Verarbeitungsvorgang und den weiteren Umgang und die Verwendung von Daten.²⁷ Auf dem PC werden wichtige Informationen sowie sämtliche Kundendaten gespeichert, sodass es sich um Datenverarbeitungen handelt. Diese müssten auch von wesentlicher Bedeutung für einen anderen sein. Bei Betrieben ist dies der Fall, wenn die Funktionsfähigkeit

der jeweiligen Einrichtung im Ganzen von einem ungestörten Ablauf der Datenverarbeitung ganz oder überwiegend abhängig ist.²⁸ Sämtliche Informationen und Daten der Kunden werden notiert und gespeichert, sodass die Bedürfnisse von der Autotuning Werkstatt erfasst werden können. Die Funktionsfähigkeit der Werkstatt ist von diesen Daten beeinflusst, demnach sind sie von wesentlicher Bedeutung.

bb) Tathandlung: Einwirkung auf eine Datenverarbeitung

A müsste auf die Datenverarbeitung eingewirkt haben. Durch das Zerstören des Firmen-PCs sind sämtliche darauf gespeicherte Kundendaten sowie wichtige geschäftliche Informationen gelöscht worden.

(1) § 303b Abs. 1 Nr. 1 StGB: Tat gem. § 303a

In Betracht kommt zunächst gem. § 303b Abs. 1 Nr. 1 eine Tat nach § 303a Abs. 1 Var. 1. Dafür müssten die Voraussetzungen des § 303a StGB vorliegen.

(a) Daten gem. § 202a Abs. 2

Bei den Kundendaten und den geschäftlichen Informationen muss es sich um Daten gem. § 202a Abs. 2 handeln. Die Kundeninformationen sowie die wichtigen geschäftlichen Informationen sind Daten i.S.d. § 202a Abs. 2. Ein Tatobjekt liegt folglich vor.

(b) Löschen gem. § 303a Abs. 1 Var. 1

A müsste die Daten gelöscht haben. Löschen bezeichnet das vollständige und unwiederbringliche Unkenntlichmachen der Speicherung.²⁹ A hat Ds PC in viele Einzelteile zerschlagen. Die Daten sind unwiederbringlich unkenntlich gemacht worden. Somit hat A diese gelöscht.

(2) § 303b Abs. 1 Nr. 3: Zerstören einer Datenverarbeitungsanlage

A könnte Ds PC zerstört haben. Der PC müsste eine Datenverarbeitungsanlage sein. Jene ist eine Funktionseinheit technischer Geräte, die die Verarbeitung elektronisch, magnetisch oder sonst nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeicherter Daten ermöglicht.³⁰ Der PC speichert Kundendaten und geschäftliche Informationen und ist damit

eine Datenverarbeitungsanlage. A müsste den PC zerstört haben. Zerstören ist die Existenzvernichtung oder Aufhebung bestimmungsgemäßer Brauchbarkeit.³¹ A hat den PC in viele Einzelteile zerschlagen, er ist nicht mehr bestimmungsgemäß brauchbar. A hat Ds PC somit zerstört.

cc) Taterfolg: Erhebliche Störung

Die Daten müssten erheblich gestört, also deren reibungsloser Ablauf nicht unerheblich beeinträchtigt worden sein.³² Unerheblich ist die Beeinträchtigung, wenn sie ohne großen Zeit-, Mühe- und Kostenaufwand behebbar ist.³³ A hat Ds PC zerstört. Es sind sämtliche Kundendaten sowie geschäftliche Informationen gelöscht worden, die nicht ohne große Mühe und zeitlichen Aufwand behebbar sind. Eine erhebliche Störung liegt mithin vor. Der Taterfolg ist eingetreten.

dd) Kausalität

Die Handlung des A müsste auch kausal für den Erfolg sein. Hätte A den Computer nicht zerschlagen, wären die Kundendaten sowie die geschäftlichen Informationen nicht abhanden gekommen. Somit ist die Handlung des A kausal für den Erfolg, der Störung des PCs.

ee) Objektive Zurechnung

Der Erfolg müsste A auch objektiv zurechenbar sein. A hat durch das Zerschlagen des PCs eine rechtlich missbilligte Gefahr der Störung einer Datenverarbeitungsanlage, die für einen anderen von wesentlicher Bedeutung ist, geschaffen. Diese hat sich im konkreten Erfolg, der Störung der Kundendaten und der wichtigen geschäftlichen Informationen, realisiert. Der Erfolg ist A demnach zurechenbar.

ff) Zwischenergebnis

Der Grundtatbestand ist erfüllt.

b) Qualifikation gem. § 303b Abs. 2

Bei der Autotuning Werkstatt könnte es sich um einen fremden Betrieb handeln. Ein Betrieb ist eine auf Dauer angelegte räumlich-organisatorische Einheit von Personen und Sachmitteln zur Verfolgung arbeitstechnischer

²⁸ Weidemann in: v. Heintschel-Heinegg, BeckOK StGB (Fn. 10), § 303b Rn. 6.

²⁹ Fischer, StGB (Fn. 11), § 303a Rn. 9; Wessels/Hillenkamp, Strafrecht Besonderer Teil 2, Straftaten gegen Vermögenswerte, 40. Aufl. 2017, Rn. 60.

³⁰ Eisele, Strafrecht Besonderer Teil II – Eigentumsdelikte und Vermögensdelikte, 4. Aufl. 2017, Rn. 512; Wessels/Hillenkamp, StrafR BT 2 (Fn. 29), Rn. 63.

³¹ Rengier, StrafR BT I (Fn. 26), § 24 Rn. 7; Wessels/Hillenkamp, StrafR BT 2 (Fn. 29), Rn. 36.

³² Eisele, StrafR BT II (Fn. 30), Rn. 513; Hecker in: Schönke/Schröder, StGB (Fn. 27), § 303b Rn. 9.

³³ Hecker in: Schönke/Schröder, StGB (Fn. 27), § 303b Rn. 9; Schumann, Das 41. StrÄndG zur Bekämpfung der Computerkriminalität, NStZ 2007, 675 (679).

Zwecke unter einheitlicher Leitung.³⁴ Ein Betrieb ist fremd, soweit er nicht oder nicht ausschließlich dem Tätervermögen zuzuordnen ist.³⁵ Die Werkstatt ist auf Dauer angelegt. Sie verfolgt den Zweck, Autos zu tunen. Sie ist mithin ein Betrieb. D ist nicht Inhaber der Werkstatt. Sie ist somit fremd. Die Datenverarbeitung müsste von wesentlicher Bedeutung für die Werkstatt sein. Vorliegend ist das der Fall.³⁶ Die Qualifikation des § 303b Abs. 2 liegt somit vor.

2. Subjektiver Tatbestand

A müsste vorsätzlich gehandelt haben. A wollte von Beginn an den Firmen-PC samt der Daten zerstören, um D eine Lehre zu erteilen. Er hielt dies auch für möglich. Er handelte somit vorsätzlich bezüglich des § 303b Abs. 1 Nrn. 1, 3. A müsste auch vorsätzlich bezüglich § 303b Abs. 2 gehandelt haben. A wusste, dass es sich um den Firmen-PC der Autotuning Werkstatt des D handelte. Er wusste, dass es sich um einen betriebseigenen Gegenstand handelte. Er handelte mithin vorsätzlich.

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich. A handelte rechtswidrig.

III. Schuld

Es sind keine Entschuldigungs- und Schuldausschlüssegründe ersichtlich. A handelte mithin schuldhaft.

IV. Strafantrag gem. § 303c

Laut Sachverhalt sind erforderliche Strafanträge gestellt.

V. Ergebnis

A hat sich gem. § 303b Abs. 1 Nrn. 1, 3, Abs. 2 wegen Computersabotage eines fremden Betriebes strafbar gemacht, indem er den Firmen-PC zertrümmerte und dieser so in viele Einzelteile zerbrach.

Tatkomplex 2: Teil 2

B könnte sich wegen Mordes gem. §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 2 Gr. 1 Var. 3, Gr. 2 Var. 1, Gr. 3 Var. 2 sowie wegen gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2, Nr. 5 strafbar gemacht haben. F könnte sich gem. § 239 Abs. 1 wegen Freiheitsberaubung, wegen gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2

und wegen Sachbeschädigung gem. § 303 Abs. 1 strafbar gemacht haben.

A. Strafbarkeit des B wegen Mordes/ Totschlag

B könnte sich wegen Mordes gem. §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 2 Gr. 1 Var. 3, Gr. 2 Var. 1, Gr. 3 Var. 2 strafbar gemacht haben, indem B mit dem Küchenmesser auf T einsticht und dieser durch die Verletzungen verstirbt.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Tötung eines anderen Menschen

B müsste einen anderen Menschen getötet haben. B sticht mit seinem Messer mehrfach auf T ein. Dabei verletzt er eine wichtige Arterie. T stirbt wenig später daran. Also hat B einen anderen Menschen getötet.

b) Kausalität und objektive Zurechnung

Der Messerstich des B müsste ursächlich für den Tod Ts sein. Der von B geführte Messerstich kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass der Tod Ts entfiele. Somit war der Messerstich kausal für den Tod Ts.

B müsste der Tod des T objektiv zurechenbar sein. Durch den Messerstich wird eine wichtige Arterie des T verletzt und in die körperliche Integrität des T eingegriffen, was eine rechtlich missbilligte Gefahr darstellt. Diese hat sich auch im konkreten Erfolg, dem Tod des T, realisiert. Folglich ist B der Erfolg auch objektiv zurechenbar.

c) Heimtücke

B könnte T heimtückisch getötet haben. Heimtückisch handelt, wer die Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers bewusst zur Tötung ausnutzt.³⁷

aa) Arglosigkeit

T müsste arglos sein. Arglos ist, wer sich zum Zeitpunkt der Tat keines Angriffs auf seine körperliche Unversehrtheit oder sein Leben versieht.³⁸ T warnte B, er solle seine Schulden begleichen, sonst schicke er ihn zur Polizei. T rechnet zu dem Zeitpunkt mit keinem Angriff auf sein Leben, er ist überrascht, als B auf ihn zusticht. Somit ist T arglos.

³⁴ Heger in: Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch Kommentar, 28. Aufl. 2014, § 11 Rn. 15.

³⁵ Eisele, StrafR BT II (Fn. 30), Rn. 516; Hecker in: Schönke/Schröder, StGB (Fn. 27), § 303b Rn. 13.

³⁶ Begründung siehe Tatkomplex 1, D. I. 1. a) aa).

³⁷ BGHSt 32, 382 (388); Krey et al., StrafR BT, Bd. 1 (Fn. 17), Rn. 29.

³⁸ BGH NStZ 1993, 341 (341); Maurach/Schroeder/Maiwald, Strafrecht Besonderer Teil – Teilband 1, 10. Aufl. 2009, § 2 Rn. 43.

bb) Wehrlosigkeit

T müsste wehrlos sein. Wehrlos ist, wer aufgrund seiner Arglosigkeit in der Verteidigung erheblich eingeschränkt war.³⁹ T hat mit keinem Angriff seitens B gerechnet und war zum Zeitpunkt des Einstechens völlig überrascht. Er war infolge seiner Arglosigkeit nicht fähig, sich rechtzeitig gegen die Messerstiche zu wehren. T war somit wehrlos.

cc) Einschränkung des Mordmerkmals Heimtücke

Die h.L. sowie die Rspr. fordern eine restriktive Auslegung des Mordmerkmals Heimtücke auf Tatbestandsebene.⁴⁰

(1) Besonders verwerflicher Vertrauensbruch

Nach einer Ansicht wird ein besonders verwerflicher Vertrauensbruch erforderlich, d.h. den Missbrauch des in der Tatsituation entgegengebrachten Vertrauens.⁴¹ B und T sind befreundet, ein besonders verwerflicher Vertrauensbruch liegt mithin vor.

(2) Feindselige Willensrichtung

Eine andere Ansicht fordert ein Handeln in feindseliger Willensrichtung.⁴² Tatbestandlich sollen Fälle herausfallen, in denen der Täter in großer Verzweiflung oder aus tiefem Mitgefühl mit dem Opfer handelt.⁴³ B handelt hier nicht aus tiefem Mitgefühl mit T, sondern aus Angst vor der Polizei. B handelte somit in feindseliger Willensrichtung, sodass nach dieser Ansicht Heimtücke gegeben ist.

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz bezüglich § 212 Abs. 1

B müsste vorsätzlich getötet haben. B befand sich vorliegend in einem affektiven Erregungszustand. Hierbei genügt bedingter Vorsatz.⁴⁴ B hat den Tod des T billigend in Kauf. Er handelt mithin vorsätzlich.

b) Vorsatz bezüglich der Heimtücke

B müsste T auch vorsätzlich heimtückisch getötet haben. Hierfür müsste er die Arg- und Wehrlosigkeit Ts bewusst

zur Tötung ausgenutzt haben.⁴⁵ Hierfür reicht es aus, wenn der Täter die äußerlichen Umstände sowie deren Bedeutung für die Tat erfasst hat.⁴⁶ Der affektive Erregungszustand des B kann das Ausnutzungsbewusstsein ausschließen, jedoch kommt es spezifisch auf den vorliegenden affektiven Erregungszustand an, somit ist maßgebend, ob B fähig war, den Bedeutungsgehalt der Tat realistisch für das Opfer zu werten und wahrzunehmen.⁴⁷ Vorliegend hat B sich unter Druck gesetzt gefühlt und daraufhin sein Küchenmesser gegriffen. B befand sich zum Tatzeitpunkt in einer affektiven Erregung. In einem solchen Zustand kann es zur Verengung seelischer Prozesse sowie des Wahrnehmungsfeldes kommen, die dazu führen könnten, dass der Betroffene Begleiterscheinungen seiner Tat nicht vollständig wahrnehmen kann.⁴⁸ Jedoch kann laut des BGH die Spontanität des Tatentschlusses in Verbindung mit der Vorgeschichte der Tat und der psychischen Verfassung des Täters ein Beweiszeichen für ein Ausbleiben des Ausnutzungsbewusstseins sein.⁴⁹ B hat das Messer aus Angst vor der Polizei aus der Tasche gezogen und auf T eingestochen, ohne groß darüber nachzudenken. Er handelte primär um ein Treffen mit der Polizei zu verhindern. Bewusst hat B die Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers T folglich nicht ausgenutzt. Folglich handelte B nicht heimtückisch.

c) Subjektives Mordmerkmal: Verdeckungsabsicht

B könnte aus Verdeckungsabsicht gehandelt haben. Die Tötung müsste also das Streben sein, das Bekanntwerden einer eigenen oder fremden Vortat oder ihres Täters zu verhindern oder die Aufklärung zu erschweren.⁵⁰ Voraussetzung dafür ist, dass die Straftat nach der Vorstellung des Täters noch verheimlicht werden kann.⁵¹ Laut des BGH schließt ein affektiver Erregungszustand eine Verdeckungsabsicht nicht aus.⁵² Fraglich ist außerdem, ob ein bedingter Tötungsvorsatz die Verdeckungsabsicht ausschließt. Laut des BGH ist die Verdeckungsabsicht auch bei bedingtem Vorsatz annehmbar.⁵³ Vorliegend ist anzuführen, dass B und T befreundet sind. In derartigen Fäl-

³⁹ BGH NStZ 2006, 502 (503); Kindhäuser, StrafR BT I (Fn. 3), § 2 Rn. 24.

⁴⁰ Eser/Sternberg-Lieben in: Schönke/Schröder, StGB (Fn. 27), § 211 Rn. 9.

⁴¹ Eser/Sternberg-Lieben in: Schönke/Schröder, StGB (Fn. 27), § 211 Rn. 26; Krey et al., StrafR BT, Bd. 1 (Fn. 17), Rn. 65.

⁴² Fischer, StGB (Fn. 11), § 211 Rn. 44a; Maurach et al., StrafR BT 1 (Fn. 38), § 2 Rn. 45.

⁴³ BGH NStZ 2008, 93 (93); Fischer, StGB (Fn. 11), § 211 Rn. 44a.

⁴⁴ Kühl in: Lackner/Kühl, StGB (Fn. 34), § 212 Rn. 3; Puppe, Tötungsvorsatz und Affekt – Über die neue Rechtsprechung des BGH zum dolus eventualis in Bezug auf den möglichen Todeserfolg bei offensichtlichen lebensgefährlichen Gewalthandlungen, NStZ 2014, 183 (187).

⁴⁵ BGH NStZ 2015, 214 (214); Schneider in: Joecks/Miebach, MüKo StGB, Bd. 4 (Fn. 15), § 211 Rn. 187.

⁴⁶ BGH NStZ 2013, 232 (233); Fischer, StGB (Fn. 11), § 211 Rn. 44.

⁴⁷ BGH NStZ-RR 2010, 175 (176); BGH NStZ 2014, 639 (640).

⁴⁸ BGH NStZ-RR 2017, 278 (279).

⁴⁹ BGH NStZ-RR 2018, 45 (47).

⁵⁰ Eisele, StrafR BT 1 (Fn. 2), Rn. 120; Rengier, StrafR BT II (Fn. 5), § 4 Rn. 53.

⁵¹ Eisele, StrafR BT 1 (Fn. 2), Rn. 121.

⁵² BGH NStZ 2018, 93 (94).

⁵³ BGH NJW 1958, 836 (837); Joecks/Jäger, Studienkommentar StGB, 12. Aufl. 2018, § 211 Rn. 70.

len, in denen der Täter dem Opfer bekannt ist und ihm mit einer Anzeige der Vortat und der Aufdeckung dessen Tat droht, soll ein Handeln mit bedingtem Vorsatz nicht genügen.⁵⁴ Der Täter muss in derartigen Angelegenheiten sicher sein, dass das Opfer sterben wird, er muss mit seiner Tat eindeutig auf den Tod des Opfers abzielen.⁵⁵ Für Verdeckungsabsicht ist also Absicht oder direkter Vorsatz erforderlich.⁵⁶ Vorliegend hat B den Tod des T billigend in Kauf genommen, sodass Eventualvorsatz vorliegt. Folglich handelt B nicht aus Verdeckungsabsicht.

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich. B handelte rechtswidrig.

III. Schuld

Es sind keine Entschuldigungs- und Schuldausschlüssegründe ersichtlich. B handelte mithin schuldhaft.

IV. Ergebnis

B hat sich demnach wegen Totschlags gem. § 212 Abs. 1 strafbar gemacht, indem er mehrfach auf T einstach und dieser daran verstarb.

B. Strafbarkeit des F wegen Freiheitsberaubung (an B)

F könnte sich gem. § 239 Abs. 1 wegen Freiheitsberaubung an B strafbar gemacht haben, indem er ihn für zwei Minuten festhielt.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Taugliches Tatobjekt

B müsste taugliches Tatobjekt sein. Jenes kann jede Person sein, die fähig ist, willkürlich ihren Aufenthaltsort zu ändern.⁵⁷ B ist generell fähig, seinen Aufenthaltsort zu verändern und so taugliches Tatobjekt.

b) Tathandlung

aa) Einsperren

F könnte den B durch Einsperren seiner Freiheit beraubt haben. Einsperren ist das Verhindern des Verlassens eines Raumes durch äußere Vorrichtungen oder sonstige Vorkehrungen.⁵⁸ Vorliegend hat F keine äußeren Vorrichtun-

⁵⁴ Joecks/Jäger, StuKo StGB (Fn. 53), § 211 Rn. 71; Schneider in: Joecks/Miebach, MüKo StGB, Bd. 4 (Fn. 15), § 211 Rn. 247.

⁵⁵ Joecks/Jäger, StuKo StGB (Fn. 53), § 211 Rn. 71; Schneider in: Joecks/Miebach, MüKo StGB, Bd. 4 (Fn. 15), § 211 Rn. 247.

⁵⁶ Joecks/Jäger, StuKo StGB (Fn. 53), § 211 Rn. 71.

⁵⁷ Hohmann/Sander, Strafrecht Besonderer Teil II, 2. Aufl. 2011, § 11 Rn. 2; Maurach et al., StrafR BT 1 (Fn. 38), § 14 Rn. 4.

⁵⁸ Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf, Strafrecht Besonderer Teil, 3. Aufl. 2015, § 9 Rn. 26; Krey et al., StrafR BT, Bd. 1 (Fn. 17), Rn. 351.

⁵⁹ BGH NSTZ 2005, 507 (508); Rengier, StrafR BT II (Fn. 5), § 22 Rn. 14.

⁶⁰ Rengier, Strafrecht Allgemeiner Teil, 9. Aufl. 2017, § 18 Rn. 6; Stratenweth/Kuhlen, Strafrecht Allgemeiner Teil, Die Straftat, 6. Aufl. 2011, § 9 Rn. 64.

gen genutzt, um B in einem bestimmten Raum zu halten. Demnach hat F den B nicht eingesperrt.

bb) In sonstiger Weise der Freiheit beraubt

F könnte B in sonstiger Weise der Freiheit beraubt haben. Dafür genügt jedes Tun oder Unterlassen, durch das ein Mensch unter Aufhebung der Fortbewegungsfreiheit gehindert wird, seinen Aufenthaltsort zu verlassen. F hält B für zwei Minuten fest. Somit hat F die Freiheit Bs in sonstiger Weise beraubt. Es muss eine gewisse Erheblichkeitsschwelle überschritten werden. Kurzfristige Beeinträchtigungen werden nicht erfasst. Die Formel des Reichsgerichts dient als Anhaltspunkt. Sie richtet sich nach der Zeit des „Vaterunser“, also maximal eine Minute.⁵⁹ F hält B zwei Minuten fest. Die Erheblichkeitsschwelle ist überschritten.

2. Subjektiver Tatbestand

F müsste vorsätzlich gehandelt haben. F kam es darauf an den B festzuhalten und am Standort zu fixieren, er handelte also vorsätzlich.

II. Rechtswidrigkeit

1. Notwehr

F könnte durch Notwehr gerechtfertigt gehandelt haben. Hierfür müsste ein gegenwärtiger, rechtswidriger Angriff vorliegen. Ein Angriff ist jede durch menschliches Verhalten drohende Verletzung rechtlich geschützter individueller Güter oder Interessen.⁶⁰ B greift F nicht an, er steigt lediglich aus dem Taxi und läuft weg, sodass kein Angriff vorliegt. F hat folglich nicht in Notwehr gerechtfertigt gehandelt.

2. Festnahmerecht, § 127 Abs. 1 S. 1 StPO

Das Handeln von F könnte gem. § 127 Abs. 1 StPO gerechtfertigt sein.

a) Festnahmelage

aa) Betreffen oder Verfolgen auf frischer Tat

B müsste auf frischer Tat betroffen oder verfolgt sein. Es müsste zunächst eine Tat i.S.d. § 127 Abs. 1 S. 1 StPO vorliegen. B steigt blutverschmiert aus dem Taxi und läuft weg. F nimmt an, B habe seinen Kollegen angegriffen. Es ist um-

stritten, ob es auf das tatsächliche Vorliegen einer Straftat ankommt oder ob bereits ein Tatverdacht ausreicht.

(1) Eine Ansicht: Materiellrechtliche Lösung

Eine Ansicht beruht auf den unterschiedlichen Wortlauten der § 127 Abs. 1 Var. 1, Abs. 2 StPO und fordert, dass tatsächlich eine Straftat begangen worden sein muss.⁶¹ Eine Strafbarkeit des B wegen Totschlags liegt, wie oben geprüft, vor. Somit ist dieser Ansicht nach eine Tat gegeben.

(2) Andere Ansicht: Prozessuale Lösung

Nach anderer Ansicht genügt dringender Tatverdacht, dieser liegt vor, wenn der Festnehmende aufgrund der ihm erkennbaren äußereren Gegebenheiten bei pflichtgemäßster Prüfung eine Straftat annehmen durfte.⁶² Hierbei kommt es darauf an, ob die äußereren Gegebenheiten nach der Lebenserfahrung, ohne vernünftige Zweifel, auf eine rechtswidrige Handlung schließen lassen.⁶³ B steigt blutverschmiert aus dem Auto und versucht zu flüchten. Nach der Lebenserfahrung lässt sich für F hieraus auf eine rechtswidrige Handlung schließen. Nach dieser Ansicht liegt somit ein dringender Tatverdacht vor.

(3) Zwischenergebnis

Folglich liegt eine Tat i.S.d. § 127 Abs. 1 StPO vor. B müsste auch betroffen oder verfolgt sein. Verfolgt ist der Täter, wenn er sich bereits vom Tatort entfernt hat, sichere Anhaltspunkte aber auf ihn als Täter hinweisen und seine Verfolgung zum Zweck seiner Ergreifung aufgenommen wird.⁶⁴ F hat gesehen, wie B blutverschmiert aus dem Auto stieg und in einen Park lief. Folglich war B auf frischer Tat verfolgt.

bb) Festnahmegrund

Es müsste ein hinreichender Festnahmegrund vorliegen. Dieser könnte in Form des Fluchtverdachts gegeben sein. Fluchtverdacht liegt vor, wenn auf Grund des Verhaltens des Täters vernünftigerweise davon auszugehen ist, dass er sich dem Verfahren durch Flucht entziehen wird.⁶⁵ B ist aus dem Taxi gestiegen und direkt in den Park gelaufen. Vernünftigerweise war davon auszugehen, dass sich B jeg-

lichen Konsequenzen, etwa der Strafverfolgung, entziehen wollte. Fluchtverdacht lag demnach vor. Daneben könnte auch der Festnahmegrund der Identitätsfeststellung vorliegen. Dieser ist gegeben, wenn der Täter nicht in einer Weise, die ernstliche Zweifel ausschließt, ohne Vernehmung oder weitere Nachforschungen identifiziert werden kann.⁶⁶ F kannte B nicht. Es lagen keine Hinweise auf die Person des B vor, sodass der Festnahmegrund der Gefährdung der Identitätsfeststellung ebenso gegeben ist. Ein hinreichender Festnahmegrund ist mithin gegeben.

b) Festnahmehandlung

Die Festnahmehandlung muss erforderlich und verhältnismäßig sein. Erforderlich ist sie, wenn sie geeignet und bei mehreren zur Verfügung stehenden Mitteln das mildeste Mittel ist.⁶⁷ Das Packen am Arm war sichtlich geeignet, B festzunehmen. B ist wegelaufen und konnte bis zum Eintreffen der Polizei vor der Flucht gestoppt werden, es war somit das mildeste für F zur Verfügung stehende Mittel. Die Festnahmehandlung war erforderlich. Das angewendete Mittel muss in angemessenem Verhältnis zum Festnahmезweck stehen. Verhältnismäßig sind die Mittel, die zwangsläufig mit einer Festnahme verbunden sind.⁶⁸ Das Packen Bs Arm ist eine normale Handlung, die ohne Festnahme nicht regelmäßig durchzuführen ist. B erlitt keine schwerwiegenden Verletzungen, sodass Verhältnismäßigkeit gegeben ist.

c) Subjektives Rechtfertigungselement

Der Täter muss die Festnahmelage kennen, wissen, dass seine Handlung der Festnahme dient, und die Absicht haben, den Festgenommenen der Strafverfolgung zuzuführen.⁶⁹ F kannte die Festnahmesituation und aufgrund seines Rufes, B solle halten, denn er sei ein Verbrecher, ist erkennbar, dass er in der Absicht handelte, B der Strafverfolgung zuzuführen. Das subjektive Rechtfertigungselement liegt vor.

III. Ergebnis

F hat somit gem. § 127 Abs. 1 S. 1 StPO gerechtfertigt und nicht rechtswidrig gehandelt. F hat sich nicht gem. § 239

⁶¹ OLG Hamm NJW 1972, 1826 (1827); Schmitt in: Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung mit GVG und Nebengesetzen, Band 6, 59. Aufl. 2016, § 127 Rn. 4.

⁶² BGH NJW 1981, 745 (745); Rengier, StrafR AT (Fn. 60), § 22 Rn. 7.

⁶³ OLG Hamm NStZ 1998, 370 (370).

⁶⁴ Schmitt in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO (Fn. 61), § 127 Rn. 6.

⁶⁵ Beulke, Strafprozessrecht, 13. Aufl. 2016, Rn. 236; Joecks, Studienkommentar StPO, 4. Aufl. 2015, § 127 Rn. 7.

⁶⁶ Joecks, StuKo StPO (Fn. 65), § 127 Rn. 7; Kindhäuser, Strafprozessrecht, 4. Aufl. 2016, § 8 Rn. 11.

⁶⁷ Posthoff in: Gercke/Julius/Temming/Zöller, Strafprozessordnung, 5. Aufl. 2012, § 127 Rn. 16.

⁶⁸ Posthoff in: Gercke et al., StPO (Fn. 67), § 127 Rn. 16.

⁶⁹ Joecks, StuKo StPO (Fn. 65), § 127 Rn. 8; Schmitt in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO (Fn. 61), § 127 Rn. 12.

Abs. 1 strafbar gemacht, indem er B am Arm packte und ihn zwei Minuten festhielt.

C. Strafbarkeit des B wegen gefährlicher Körperverletzung

B könnte sich wegen gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2, Nr. 5 strafbar gemacht haben, indem er dem F mit einem Messer in den Nacken stach.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Grundtatbestand gem. § 223 Abs. 1

aa) Körperliche Misshandlung

B könnte F körperlich misshandelt haben. Das Stechen des B mittels des Küchenmessers in Fs Nacken stellt eine üble und unangemessene Behandlung dar. F wird durch diese Handlung erheblich verletzt. Das körperliche Wohlbefinden Fs wird dadurch nicht nur unerheblich beeinträchtigt. Folglich liegt eine körperliche Misshandlung vor.

bb) Gesundheitsschädigung

B könnte den F auch an seiner Gesundheit geschädigt haben. Die erheblichen Verletzungen stellen einen vom Normalzustand abweichenden Zustand dar. Dieser ist durch B hervorgerufen worden. Eine Gesundheitsschädigung liegt demnach auch vor.

cc) Kausalität und objektive Zurechnung

As Handlung müsste auch kausal und ihm objektiv zurechenbar sein. Hätte B den F nicht mit dem Messer in den Nacken gestochen, hätte F keine erheblichen Verletzungen erlitten. Bs Handlung ist somit kausal für den Erfolg. B hat durch seine Handlung eine rechtlich missbilligte Gefahr der Verletzung eines anderen Menschen geschaffen. Diese hat sich im konkreten Erfolg realisiert. Dieser ist B objektiv zurechenbar.

b) Qualifikation gem. § 224 Abs. 1

aa) Mittels eines anderen gefährlichen Werkzeugs, § 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2

B könnte F mittels eines gefährlichen Werkzeugs körperlich verletzt haben. Jenes ist jeder Gegenstand, der nach

seiner objektiven Beschaffenheit und der Art seiner Verwendung im konkreten Fall geeignet ist, erhebliche Verletzungen zuzufügen.⁷⁰ Bs Küchenmesser stellt wegen seiner Beschaffenheit und Schärfe ein gefährliches Werkzeug dar.

bb) Mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung, § 224 Abs. 1 Nr. 5

B könnte den F außerdem mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung körperlich verletzt haben. Dies ist der Fall, wenn die Verletzungshandlung objektiv geeignet ist, das Leben des Opfers in Gefahr zu bringen.⁷¹ Ob hierbei die Lebensgefahr konkret eingetreten sein muss oder eine abstrakte Lebensgefahr ausreicht, ist strittig.

(1) Eine Ansicht: abstrakte (h.M)

Nach der h.M. reicht eine abstrakte Lebensgefahr aus, eine tatsächliche Lebensgefahr muss also nicht eingetreten sein.⁷² Bs Handlung müsste also eine abstrakte Lebensgefahr für F herbeigeführt haben. Sticht man mit einem Küchenmesser in den Nacken einer Person, so kann es sein, dass man wichtige Nerven trifft und es so zu lebensgefährlichen Verletzungen kommen kann. B hätte somit eine wichtige Arterie Fs treffen können, woran dieser hätte sterben können. Dieser Ansicht nach liegt somit eine das Leben gefährdende Behandlung vor.

(2) Andere Ansicht

Nach a.A. ist nur eine konkret eingetretene Lebensgefahr genügend, also wenn die Körperverletzung an sich lebensbedrohlich ist und nicht erst die dadurch ausgelöste Gefahr; die Gefährlichkeit der Behandlung und nicht die der erfolgten Verletzung ist von Bedeutung.⁷³ Hier erlitt F erheblich Verletzungen, die keine Lebensgefahr darstellten. Nach dieser Ansicht stellt der Messerstich des B in den Nacken des F keine das Leben gefährdende Behandlung dar.

(3) Streitentscheid

Da beide Ansichten zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen, ist der Streit zu entscheiden. Für die erste Ansicht spricht, dass bei Vorliegen einer konkreten Lebensgefahr ohnehin schon die §§ 212, 222 angewendet werden.⁷⁴ Die Annahme einer konkreten Lebensgefahr würde gegen den Wortlaut sprechen, der nicht das Hervorrufen einer

⁷⁰ BGHSt 22, 235 (235); Wessels et al., StrafR BT 1 (Fn. 6), Rn. 274.

⁷¹ BGHSt 2, 160 (163); Wessels et al., StrafR BT 1 (Fn. 6), Rn. 282.

⁷² BGH NJW 1989, 781 (781); BGH NStZ 2013, 345 (345); Jesse, Das Pfefferspray als alltägliches gefährliches Werkzeug, NStZ 2009, 364 (366); Rengier, StrafR BT II (Fn. 5), § 14 Rn. 50.

⁷³ BGH NStZ 2007, 34 (35); Fischer, StGB (Fn. 11), § 224 Rn. 28; Lilie in: Lilie/Jähnke, Leipziger Kommentar StGB/Bd. 6, 11. Aufl. 2005, § 224 Rn. 36.

⁷⁴ Rengier, StrafR BT II (Fn. 5), § 14 Rn. 50.

Lebensgefahr, sondern lediglich eine lebensgefährliche Behandlung erfordere.⁷⁵ Folglich ist der h.M. zu folgen die eine abstrakte Lebensgefahr erfordert, sodass eine lebensgefährdende Behandlung vorliegt.

2. Subjektiver Tatbestand

B müsste vorsätzlich gehandelt haben. B wollte F durch den Stich verletzen. Er handelte vorsätzlich bezüglich der Herbeiführung der Körperverletzung. B hat das Messer bewusst für den Stich verwendet, lebensgefährliche Verletzungen musste B zumindest für möglich gehalten haben. B handelte vorsätzlich bezüglich der Verletzung Fs mittels eines gefährlichen Werkzeugs und einer lebensgefährdenden Behandlung.

II. Rechtswidrigkeit

1. Notwehr

B könnte durch Notwehr gerechtfertigt gehandelt haben.

2. Notwehrlage

Hierfür müsste ein gegenwärtiger, rechtswidriger Angriff vorliegen. F hält B fest. B kann sich nicht frei bewegen. Ein Angriff liegt vor. Dieser müsste auch gegenwärtig sein. Gegenwärtig ist er dann, wenn er unmittelbar bevorsteht, gerade stattfindet oder noch andauert.⁷⁶ F hält B noch während des Zustehens fest. Der Angriff findet gerade statt und ist mithin gegenwärtig. Der Angriff müsste rechtswidrig sein, also objektiv im Widerspruch zur Rechtsordnung stehen.⁷⁷ F ist durch das Festnahmerecht gem. § 127 StPO gerechtfertigt. Fs Angriff war nicht rechtswidrig. Bs Handeln ist somit nicht durch Notwehr gerechtfertigt.

III. Schuld

Es sind keine Entschuldigungs- und Schuldausschließungsgründe ersichtlich. B handelte mithin schuldhaft.

IV. Ergebnis

Folglich hat B sich gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2, Nr. 5, wegen gefährlicher Körperverletzung strafbar gemacht, indem er F mit einem Messer in dessen Nacken gestochen hat und ihn erheblich verletzte.

D. Strafbarkeit des F wegen gefährlicher Körperverletzung

F könnte sich wegen gefährlicher Körperverletzung gem.

§§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 strafbar gemacht haben, indem er dem B mit einem Spazierstock gegen die Schulter geschlagen hat.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Grundtatbestand gem. § 223 Abs. 1

aa) Körperliche Misshandlung

F hat B mit einem Spazierstock mit voller Kraft gegen die Schulter geschlagen, dies stellt eine körperliche Misshandlung dar.

bb) Gesundheitsschädigung

F könnte B an der Gesundheit geschädigt haben. Mangels Angaben im Sachverhalt ist eine Gesundheitsschädigung zu verneinen.

cc) Kausalität und objektive Zurechnung

Das Handeln Fs müsste kausal gewesen sein. Hätte F den Spazierstock nicht gegen die Schulter des B geschlagen, hätte er seine körperliche Unversehrtheit nicht beeinträchtigt und B das Messer nicht dadurch fallen lassen. Die Handlung des F war damit kausal für den Erfolg. Der Taterefolg müsste F auch objektiv zurechenbar sein. Indem F dem B mit dem Spazierstock auf die Schulter schlug, schuf F eine rechtlich missbilligte Gefahr, die Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit des Betroffenen. Diese Gefahr hat sich, wie es aus dem Sachverhalt zu entnehmen ist, im tatbestandlichen Erfolg auch realisiert. Der Taterfolg ist F damit objektiv zurechenbar.

b) Qualifikation gem. § 224 Abs. 1

aa) Mittels eines gefährlichen Werkzeugs, § 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2

F könnte den B mit einem gefährlichen Werkzeug verletzt haben. Der Spazierstock ist ein beweglicher Gegenstand, der im vorliegenden Fall geeignet ist, erhebliche Verletzungen zuzufügen. Der Spazierstock ist folglich ein gefährliches Werkzeug i.S.d. § 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2.

bb) Zwischenergebnis

Folglich hat F den B mittels eines gefährlichen Werkzeugs verletzt.

2. Subjektiver Tatbestand

F müsste vorsätzlich gehandelt haben. F hat den Stock zu-

⁷⁵ BGH NStZ 2009, 339 (340); Joecks/Jäger, StuKo StGB (Fn. 53), § 224 Rn. 49.

⁷⁶ Eggert, Chantage – Ein Fall der Beschränkung des Notwehrrechts?, NStZ 2001, 225 (226); Kindhäuser, Strafrecht Allgemeiner Teil, 8. Aufl. 2017, § 16 Rn. 17.

⁷⁷ Wessels et al., StrafR AT (Fn. 7), Rn. 493.

vor dem Herrn entrissen, um B damit auf dessen Schulter zu schlagen. F handelt folglich vorsätzlich.

II. Rechtswidrigkeit

1. Notwehr

F könnte durch Notwehr gem. § 32 gerechtfertigt sein.

a) Notwehrlage

Hierfür müsste ein gegenwärtiger, rechtswidriger Angriff vorliegen. Vorliegend hat B dem F bereits einmal mit dem Messer in den Nacken gestochen. Durch den Messerstich bedrohte B Fs Leben und Leib, sodass ein Angriff vorliegt. Der Angriff müsste gegenwärtig sein. Als F den B mit dem Spazierstock geschlagen hat, war er kurz davor erneut auf F einzustechen. Der Angriff ist somit gegenwärtig i.S.d. § 32. Der Angriff müsste rechtswidrig sein. B war seinerseits durch keinen Rechtfertigungsgrund gedeckt, sodass sein Angriff im Widerspruch zur Rechtsordnung stand. Eine Notwehrlage des F lag somit vor.

b) Notwehrhandlung

Die Handlung des F müsste sich gegen den Angreifer richten, objektiv erforderlich und normativ geboten sein. Die Handlung des F richtet sich gegen den auf ihn einstechenden B, somit gegen den Angreifer.

aa) Erforderlichkeit

Erforderlich ist die Notwehrhandlung, wenn sie zur Abwendung des Angriffs geeignet, aber auch das relativ mildeste Mittel ist.⁷⁸ Geeignet ist sie, wenn sie objektiv dazu in der Lage ist, den Angriff sofort ganz zu beenden oder ihn zumindest abzuschwächen.⁷⁹ Ein Schlag mit dem Spazierstock war objektiv adäquat, Bs Einstechen zu beenden. Die Handlung war damit geeignet. Das relativ mildeste Mittel ist eine für den Angreifer am wenigsten gefährliche Handlungsalternative bei gleich effektiver Abwehr.⁸⁰ F hält B bis zum Eintreffen der Polizei fest. Der Spazierstock war als einzige greifbare Mittel vor Ort verfügbar. F war kein milderes, aber zugleich gleich effektives Mittel zur Abwehr ersichtlich. Damit war die Notwehrhandlung erforderlich.

bb) Gebotenheit

Der Schlag mit dem Spazierstock müsste geboten gewe-

⁷⁸ BGH NStZ 2015, 151 (152); OLG Karlsruhe NJW 1974, 806 (807); Kindhäuser, StrafR AT (Fn. 76), § 16 Rn. 29.

⁷⁹ Rengier, StrafR AT (Fn. 60), § 18 Rn. 33.

⁸⁰ BGHSt 3, 217 (217); Wessels et al., StrafR AT (Fn. 7), Rn. 500.

⁸¹ Wessels et al., StrafR AT (Fn. 7), Rn. 507.

⁸² Eisele, StrafR BT II (Fn. 30), Rn. 456; Hohmann/Sander, StrafR BT II (Fn. 57), § 1 Rn. 4.

⁸³ Wessels/Hillenkamp, StrafR BT 2 (Fn. 29), Rn. 20.

⁸⁴ Hohmann/Sander, Strafrecht Besonderer Teil I, Vermögensdelikte, 3. Aufl. 2011, § 10 Rn. 7.

sen sein. Grundsätzlich kennt die Notwehr nach § 32 keine Güterabwägung, somit ist die Notwehrhandlung in der Regel auch immer geboten, wenn sie erforderlich ist.⁸¹ Vorliegend ist dies der Fall.

c) Subjektives Rechtfertigungselement

F handelte in Kenntnis der Sachlage und mit Verteidigungswillen.

2. Zwischenergebnis

Folglich hat F durch Notwehr nach § 32 gerechtfertigt gehandelt

III. Ergebnis

F hat sich folglich nicht gem. § 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 strafbar gemacht, indem er B mit einem Spazierstock auf die Schulter geschlagen hat.

E. Strafbarkeit des F wegen Sachbeschädigung

F könnte sich wegen Sachbeschädigung gem. § 303 Abs. 1 strafbar gemacht haben, indem er den Spazierstock eines älteren Herren zerbrochen hat.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Fremde Sache

Es müsste eine Sache nach § 90 BGB, also ein körperlicher Gegenstand, vorliegen.⁸² Ein Spazierstock ist ein körperlicher Gegenstand. Eine Sache liegt vor. Die Sache müsste für F auch fremd sein, also weder herrenlos sein noch ausschließlich dem Täter selbst gehören.⁸³ F hat den Spazierstock einem älteren Herrn entrissen, so ist dieser Eigentümer dessen. Jener ist somit fremd für F, eine fremde Sache liegt vor.

b) Tathandlung: Zerstören

Der Spazierstock könnte zerstört worden sein. Eine Sache ist zerstört, wenn sie vollständig vernichtet oder weitgehend beschädigt ist, so dass sie ihre bestimmungsgemäße Brauchbarkeit verloren.⁸⁴ Der Spazierstock ist zerbrochen und kann nicht mehr zweckentsprechend als Gehhilfe benutzt werden. Der Spazierstock ist mithin zerstört worden.

c) Kausalität und objektive Zurechnung

Die Handlung Fs müsste kausal sein. Hätte F den Spazierstock nicht auf Bs Schulter geschlagen, wäre dieser nicht zerbrochen. Der Schlag kann also nicht hinweggedacht werden, ohne dass der Bruch des Stockes in seiner konkreten Gestalt entfiele. Fs Handlung ist somit kausal für den Erfolg. Jener müsste F objektiv zurechenbar sein. Durch den Schlag hat F eine rechtlich missbilligte Gefahr für die Substanz des Spazierstocks geschaffen, die sich im tatbeständlichen Erfolg realisiert hat. Dieser ist F somit objektiv zurechenbar.

2. Subjektiver Tatbestand

F müsste vorsätzlich gehandelt haben. F war bewusst, dass es durch seinen heftigen Schlag zu derartigen Konsequenzen kommen könnte. Er handelte mithin vorsätzlich.

II. Rechtswidrigkeit

F müsste rechtswidrig gehandelt haben. Er könnte durch einen Aggressivnotstand gem. § 904 BGB gerechtfertigt gehandelt haben.

1. Notstandslage

Hierfür müsste eine Notstandslage, also eine gegenwärtige Gefahr für ein beliebiges Rechtsgut, vorliegen.⁸⁵ Jenes muss also objektiv bedroht sein bzw. die Entstehung eines Schadens muss drohen, wenn nicht alsbald Abwehrmaßnahmen ergriffen werden.⁸⁶ B sticht in Fs Nacken, woraufhin dieser erheblich verletzt wird. Eine Gefahr für die körperliche Unversehrtheit Fs liegt somit vor. B wollte ein weiteres Mal zustechen. F müsste so noch erheblichere Verletzungen befürchten. Die Gefahr ist somit gegenwärtig.

2. Notstandshandlung

a) Einwirkung auf Sache, von der Gefahr nicht ausgeht

F müsste in eine fremde Sache eingegriffen haben, von der die Gefahr nicht ausgeht. Von dem Spazierstock des älteren Herrn ging vorliegend keine Gefahr aus, sondern vielmehr von dem Küchenmesser des B. Somit liegt eine Einwirkung auf eine fremde Sache vor, von der keine Gefahr ausgeht.

b) Erforderlichkeit

Der Eingriff in die Sache müsste außerdem erforderlich

zur Gefahrenabwehr gewesen sein. Dies ist er, wenn er zur Gefahrenabwehr geeignet und das mildeste zur Verfügung stehende Gegenmittel ist.⁸⁷ Mithilfe des Stocks konnte F dem B auf die Schulter schlagen. B ließ das Küchenmesser daraufhin los. Der Spazierstock war somit zur Gefahrenabwehr geeignet. Ein anderes Mittel stand F zum Zeitpunkt des Angriffs nicht zur Verfügung. Folglich war der Eingriff erforderlich.

3. Interessenabwägung

Das geschützte Rechtsgut muss das beeinträchtigte Rechtsgut wesentlich überwiegen.⁸⁸ Dem F drohen durch Bs Einstechen mit dem Küchenmesser erhebliche Verletzungen. F könnte davon bleibende Schäden tragen. Der Spazierstock hingegen ist zerbrochen, kann jedoch ersetzt werden. Der drohende Schaden am körperlichen Leib des F ist somit unverhältnismäßig höher als die Zerstörung des Spazierstocks.

4. Subjektive Rechtfertigungselemente

F müsste auch mit Rettungswillen gehandelt haben.⁸⁹ F schlägt B auf die Schulter, sodass dieser das Messer fallen lässt und nicht auf ihn einstechen kann. F schützt sich somit vor weiteren Verletzungen. Der Rettungswille lag hier daher ebenfalls vor.

III. Ergebnis

Folglich greift der Rechtfertigungsgrund des § 904 BGB hier ein. F handelte nicht rechtswidrig. F hat sich nicht wegen Sachbeschädigung gem. § 303 Abs. 1 bezüglich des Spazierstocks strafbar gemacht.

ANMERKUNGEN

Zu Teil 1:

Im Rahmen der Prüfung der Strafbarkeit des A wurde die Prüfung des § 239 Abs. 1 StGB bemängelt, da dieser hinter § 240 StGB zurücktritt, wodurch eine Prüfung dessen nicht erforderlich gewesen wäre. Die Prüfung des § 303b Abs. 1 Nrn. 1, 3 StGB gelingt gut, jedoch fehlen die Konkurrenzen. Es wurde zudem das fehlende Gesamtergebnis zu Teil 1 bemängelt.

⁸⁵ Lakkis in: Gsell/Krüger/Lorenz/Reymann, beck-online.Grosskommentar BGB, 1.2.2018, § 904 Rn. 13.

⁸⁶ Lakkis in: Gsell et al., BeckOGK BGB (Fn. 85), § 904 Rn. 5, 7; Brückner in: Säcker/Rixecker/Oetker/Limperg, Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch/Bd. 7, 7. Aufl. 2017, § 904 Rn. 4.

⁸⁷ Lakkis in: Gsell et al., BeckOGK BGB (Fn. 85), § 904 Rn. 29.

⁸⁸ Heinrich, Strafrecht Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 2016, Rn. 493.

⁸⁹ Kaspar, Strafrecht – Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 2017, § 5 Rn. 258.

Zu Teil 2:

Im Rahmen der Prüfung der Strafbarkeit des B wurde das Problembewusstsein sowie der Aufbau positiv hervorgehoben. Allerdings wurde kritisiert, dass eine Erörterung, inwieweit eine Verdeckung noch möglich ist oder ob die Tat bereits vollständig aufgedeckt wurde, fehlt.

Im Rahmen der Prüfung der gefährlichen Körperverletzung durch B wurde die gelungene Differenzierung im Rahmen des Streits über das Vorliegen einer konkreten oder abstrakten Lebensgefahr gut bewertet, jedoch wären an der Stelle getrennte Oberpunkte für den Grundtatbestand und die Qualifikationen angemessen gewesen.

Insgesamt wurden die überwiegende Vollständigkeit sowie die Struktur und die Schlüssigkeit der Prüfungsabfolge, vor allem im zweiten Teil der Arbeit, hervorgehoben.